

SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Zustellungsurkunde

Windpark Prittitz GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Herrn Pigors
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Altröglitz

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 19, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf die Anträge der Firma

**Windpark Prittitz GmbH & Co. KG
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Altröglitz**

vom 7. Februar 2005 (Posteingang am 14. Februar 2005) und 6. Juli 2005 (Posteingang am 14. Juli 2005) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf den Grundstücken in 06667 Prittitz und 06667 Langendorf entsprechend den nachstehend unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen

eine Windkraftanlage (6.1) des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m

**Gemarkung: Prittitz
Flur: 5
Flurstück: 2**

Halle, 30. März 2006

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
402.3.1-44008/05/73

Anlagennummer: 18-137-001

Bearbeitet von:
Herrn Beisitzer

Gerhard.Beisitzer
@lvwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-2258

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

eine Windkraftanlage (6.2) des Typs GE Wind 1,5 sl mit einer Nennleistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 77 m

Gemarkung:	Prittitz	Langendorf
Flur:	5	11
Flurstücke:	2 und 3/1	34/6 und 34/7

und einen Windmessmast befristet für ein Jahr

Gemarkung:	Prittitz
Flur:	5
Flurstück:	2

zu errichten und zu betreiben.

- 2 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.
- 3 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Errichtungsbeginn und Inbetriebnahmeterrmin der Windkraftanlagen und des Windmessmastes sind jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Hinweis

Nr. 7) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

- 1.4 Nach Errichtung der Windkraftanlagen sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartung- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Genehmigung für die Windkraftanlagen 6.1 und 6.2 wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem jeweiligen Bau erst begonnen werden darf, wenn hierfür die Baulastverpflichtungen zu den Abstandsflächenbaulasten durch die Grundstückseigentümer gegenüber der zuständigen Baubehörde erfolgt sind und die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden sind.
- 2.2 Die Genehmigung für die Windkraftanlagen 6.1, 6.2 und den Windmessmast wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe anzubieten ist.
(§ 71 Absatz 3 Satz 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt - BauO LSA)

Für die Windkraftanlage 6.1 wird die Sicherheitsleistung auf [REDACTED] festgesetzt.
Für die Windkraftanlage 6.2 wird die Sicherheitsleistung auf [REDACTED] festgesetzt.
Für den Windmessmast sind zur Bestimmung der Sicherheitsleistung die Rückbaukosten nachzuweisen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 79 BauO LSA stillgelegt werden.

- 2.3 Mit der Errichtung des Fundamentes für die Windkraftanlagen 6.1, 6.2 und mit der Errichtung des Windmessmastes darf erst begonnen werden, wenn durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung der Fundamentausbildung nach Typenstatik mit dem Baugrund bzw. die Prüfung der Statik sowie die Zulässigkeit von Aufstellart und Aufstellort aus der Statik heraus festgestellt ist. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Statik / Typenstatik und Baugrundgutachten) sind durch die Antragstellerin zu erbringen.
- 2.4 Zur Gewährleistung einer sicheren Bewertung zur Herbeiführung des notwendigen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung wird der Betreiberin aufgegeben eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmung

In der Gondel, am Turmfuß innen sowie im begehbaren Teil der Trafostation sind Handfeuerlöscher, vorzugsweise Pulverlöscher, mit den entsprechenden Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Immissionen durch Geräusche, Schatten, Licht

4.1.1 Die Windkraftanlage 6.1 darf antragsgemäß nachts den Schallleistungspegel (einschließlich des Zuschlags für die Genauigkeit der Messung) von 104,0 dB(A) und die Windkraftanlage 6.2 darf antragsgemäß nachts den Schallleistungspegel (einschließlich des Zuschlags für die Genauigkeit der Messung) von 104,5 dB(A) nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt entsprechend der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die lauteste Stunde im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages.

4.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Windkraftanlagen ist der Stand der Schallminderungstechnik (BImSchG § 5 (1) 2. in Verbindung mit Nr. 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm zu gewährleisten.

4.1.3 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung nicht reflektierender Farben (z.B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

4.1.4 Mit der Inbetriebnahmemeldung der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass nicht reflektierende Farbe mit mattem Glanzgrad verwendet wurde.

4.2 Betriebseinstellung

4.2.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlagen,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlagen durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

4.2.2 Bei Abbruch der Anlagen sind Abfälle primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

4.2.3 Auch bei einer Stilllegung ist jede Windkraftanlage gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

4.2.4 Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen.

5 Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

5.1 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.

5.2 Gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV ist für die Baustelle bei gleichzeitiger oder nacheinander folgender Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber, bei Auftreten besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV, ein Sicherheits- und Gesundheitsplan aufzustellen.

5.3 Bei Einsatz von Fremdfirmen bei der Errichtung der Anlagen ist gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten unter Beachtung des § 3 der BaustellV aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmen und deren Beschäftigten haben.

5.4 Personen, die am Standort arbeiten, oder Besucher müssen gemäß § 3 Abs. 1,2 und § 15 Abs. 2 ArbSchG geeignete Schutzausrüstungen tragen.

Das sind u. a. folgende Ausrüstungen:

- Schutzhelm,
- Schutzschuhe,
- Arbeitsschutzhandschuhe, Augenschutz und Gehörschutz bei Bedarf
- Isoliermatten für elektrische Zwecke bei Bedarf,
- der Witterung angepasste Kleidung,
- Auffanggurte und Sicherheitsseile für das Besteigen der Windkraftanlage bzw. bei Höhenarbeiten,
- Geeignete Maske bei mechanischen Entfernen von Staub oder Vorkommen von Sprühnebel.

5.5 Für die verwendete Kombination der Steigschutzeinrichtung, bestehend aus Führungsschiene und Auffanggerät, ist gemäß § 4 ArbSchG eine EG-Baumusterprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle erforderlich.

5.6 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung in den Windkraftanlagen, wie z. B. Schutzhelmtragepflicht; Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der Anlagen, evtl. Tragen von Gehörschutz; Außerbetriebnahme der Anlagen vor Betreten der Gondel, ist gemäß § 4 ArbSchG im Bereich der Windkraftanlage anzubringen.

5.7 Zur Bergung von Kranken oder Verletzten aus der Gondel der Windkraftanlage sind gemäß § 10 ArbSchG geeignete Maßnahmen, z. B. Mitführung einer Abseilausrüstung nach DIN EN 341 im Servicefahrzeug, vorzusehen.

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Beim Bau anfallende Böden sind einer Verwertung zuzuführen.

6.2 Wenn

- Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch) einen Altlastverdacht vermuten lässt, oder wenn
 - auf technische Einbauten (Behälter, Tanks, Leitungen) gestoßen wird,
- sind Erdarbeiten sofort einzustellen und die zuständige untere Abfallbehörde unter Tel.: 03 44 41 / 43-582 oder 566 zu benachrichtigen.

7 Zivillufffahrtrechtliche Nebenbestimmung

7.1 4 Wochen vor Baubeginn sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Az. 307.5.7.30314-26/2001a die nachfolgend genannten für jede Windkraftanlage endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich anzuzeigen:

- Name des Standortes,
- Geographische Standortkoordinaten Grad, Minuten, Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger-Koordinaten),
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund),
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN),
- Hindernisbefeuern (ja / nein),
- Tagesmarkierung (ja / nein),
- Gefahrenfeuer (ja / nein).

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Die Windkraftanlage 6.2 ist mit der nachfolgend aufgeführten Tages- und Nachtkennzeichnung auszurüsten:

7.2.1 Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter sind jeweils weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

7.2.2 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung hat aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern (2000 cd) oder dem Feuer "W-rot"(100 cd) zu bestehen.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der

Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um bis zu 65 m überragen.

Die Gefahrenfeuer oder Feuer "W-rot" sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - gegebenenfalls auf Aufständerungen - zu installieren und jeweils synchron blinkend zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM - Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 unverzüglich bekannt zu geben.

- 7.3 Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage 6.2 ist der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt eine verantwortliche Person bzw. eine Firma oder ein Unternehmen mit Anschrift und Telefon - Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.4 Änderungen zum Vorhaben sind der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ist zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windkraftanlage 6.2 eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

8 Militärluftfahrtrechtliche Nebenbestimmung

Baubeginn und Fertigstellung jeder Windkraftanlage sind der Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 1149, 15331 Strausberg unter dem Aktenzeichen 45-60-00/78(05) anzuzeigen.

9 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

9.1 Der mit der Errichtung der Windkraftanlage 6.1 entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ist durch folgende Kompensationsmaßnahme auszugleichen:
- Bepflanzung des Grundstücks ehemaliges Bahnwärterhauses Salzstraße, Gemarkung Prititz, Flur 5, Flurstück 68 mit einer Fläche von 4.100 m².

9.2 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der Windkraftanlage 6.1 erst begonnen werden darf, wenn der Genehmigungsbehörde die rechtlich gesicherte Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahme nachgewiesen wurde.

9.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der Windkraftanlage 6.1 erst begonnen werden darf, nachdem zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] gegenüber dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erbracht wurde.

Die Sicherheitsleistung ist bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht, unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

9.4 Die Kompensationsmaßnahme ist sach- und fachgerecht zeitnah zum Eingriff, jedoch bis spätestens 12 Monate nach Errichtungsbeginn der Windkraftanlage 6.1 zu realisieren.

9.5 Die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahme ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde in 4-facher Ausfertigung spätestens 6 Wochen vor Ausführungsbeginn unter Benennung des Realisierungszeitraumes zu übergeben.

9.6 Die Anpflanzungen sind mindestens drei Jahre fachgerecht zu pflegen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, ggf. auch Schutzmaßnahmen vor Verbiss) und dauerhaft zu unterhalten (Erhaltungspflege).
In den ersten 3 Jahren nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

9.7 Spätestens ein Monat nach Abschluss der Pflanzarbeiten und jährlich wiederkehrend bis nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode ist der Genehmigungsbehörde über die Umsetzung und den Erfolg der festgesetzten Kompensationsmaßnahme zu berichten.

9.8 Vor dem Transport der Windkraftanlage 6.1 zum Standort ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren, um sensible Bereiche abzugehen und die Einhaltung des § 48 NatSchG LSA (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) zu gewährleisten.

10 Landwirtschaftsrechtliche Nebenbestimmungen

10.1 Die erforderliche Zuwegung ist gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau auf 5,50 m Kronenbreite zu beschränken.

- 10.2 Dem Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben.
- 10.3 Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets zu gewährleisten.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Windpark Prittitz GmbH & Co. KG hat am 14. Februar 2005 und 14. Juli 2005 (Posteingang), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

- einer Windkraftanlage (6.1) des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m,
- eine Windkraftanlage (6.2) des Typs GE Wind 1,5 sl mit einer Nennleistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 77 m und
- einen Windmessmast mit einer Höhe von 85 m

an den Standorten Gemarkung Prittitz und Langendorf nach § 4 BImSchG beantragt.

Der Windmessmast wurde befristet für ein Jahr beantragt.

Die Windkraftanlage 6.2 war am Standort Gemarkung Prittitz, Flur 5, Flurstück 2 durch den Landkreis Weißenfels baurechtlich genehmigt worden (Az.: 2001/0035 vom 11.02.2002). Bei der nachträglichen Einmessung der Anlage wurde eine Abweichung vom genehmigten Standort festgestellt. Der neue Standort ist Gegenstand dieses Antrages.

Die Windkraftanlagen bestehen im Wesentlichen aus

- Stahlrohrturm,
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung,
- Transformator.

2 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Die Anlagen fallen unter Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Danach sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 4, 6, 19 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. der Nummer 1.6 der Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR)

und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landesverwaltungsamt.

Die hier beantragten Anlagen sollen in einem Gebiet errichtet und betrieben werden, in dem bereits 50 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber genehmigt wurden. Die Windkraftanlagen bilden insgesamt eine Windfarm im Sinne von Nummer 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da sich die Windfarm aus mehr als 20 Windkraftanlagen zusammensetzt, besteht gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-Pflicht. Mithin handelt es sich vorliegend um eine Erweiterung eines UVP - pflichtigen Vorhabens im Sinne von § 3e UVPG. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Ausschlusses einer UVP gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Die Prüfung nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG ist hier involviert.

Die Vorprüfung ergab, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte am 17. Mai 2005 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und am 8. Juni 2005 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge – Teucherner Land.

Ebenso wenig ist zu erwarten, dass die von der Windfarm ausgehenden Emissionen, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren nachfolgend genannte Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd,
- der Landkreis Weißenfels als untere Abfall-, Bau-, Brand- und Katastrophenschutz-, Denkmalschutz-, Naturschutz- und Wasserbehörde,
- die Gemeinden Prittitz und Langendorf, Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft „Vier Berge - Teucherner Land“,
- das Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutz-, Naturschutz- und Raumordnungsbehörde,
- das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd,
- die Wehrbereichsverwaltung Ost,
- die regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- das Landesamt für Geologie und Bergwesen,
- das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- die Deutsche Telekom AG,
- die GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH,
- die Envia Mitteldeutsche Energie AG.

Zum Antrag lagen die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen, Verpflichtungen und Gutachten am 23. Januar 2006 vollständig vor. Mit diesem Datum begann somit die Regelfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG von drei Monaten für die Bearbeitung des Genehmigungsantrages.

3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung eine Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1 und 1.4) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.3 und 1.5).

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen (NB 1.5) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlagen dokumentiert werden.

3.2 Bauordnungs- und -planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Die Errichtung ist gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig. Als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der BauO LSA den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37).

Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das hier nach dem BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Die in Aussicht genommenen Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans. Demzufolge beurteilt sich das Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Das beantragte Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie und ist insofern privilegiert.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die beantragten Windkraftanlagen sind raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- der besonderen Dimension der Anlagen,
- der Tages- und Nachtkennzeichnung und
- dem Standortumfeld der Windkraftanlagen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich derzeit 50 genehmigte Windkraftanlagen.

Im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) ist für den betrachteten Planungsraum das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Weißenfels / Stößen“ (Ziffer 3.3.4) und

im REP Halle ist das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Weißenfels“ (Ziffer 2.2.1.7) festgelegt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder nur im geringstmöglichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Wassergewinnung durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Nach Ziffer 3.5.1 LEP-LSA ist im Planungsraum das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Weißenfels“ ausgewiesen.

Die im REP Halle festgelegten Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der hochwertigen Böden besonders für die landwirtschaftlichen Nutzung geeignet. Die Landwirtschaft ist hier als wesentlicher und typischer Wirtschaftszweig sowie als landschaftsprägendes Element zu erhalten und zu sichern. Im Planungsraum sind es die Vorranggebiete für Landwirtschaft „Gebiet um Weißenfels“ und „Gebiet um Teuchern, Schelkau, Meineweh, Droyßig“ (Ziffer 2.2.1.2).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der großräumig ausgewiesenen Vorrangnutzung für Landwirtschaft ist bei Umsetzung der beantragten Planung nicht absehbar.

Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist eine Konzentration in kleineren „Windfarmen“ einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen sollen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen (LEP-LSA Ziffer 4.10.2).

Zur Umsetzung dieser Grundsätze ist eine planvolle Konzentration von Windkraftanlagen erforderlich. Durch Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 21. März 2000 wurde der REP Halle geändert und unter Punkt 2.5 wurden Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Mit Urteil vom 11. November 2004 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. März 2000 über die Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Halle nichtig ist. Die hierzu eingereichte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde am 1. März 2005 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Somit können die in Änderung des REP Halle festgelegten Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zur Beurteilung nicht mehr herangezogen werden.

Als Träger der Regionalplanung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 29. März 2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle und weiterer hierzu gefasster Beschlüsse hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Eignungsgebieten konsequent verfolgt und eine entsprechende Überarbeitung und Präzisierung der im REP Halle hierzu getroffenen Aussagen erfolgen wird.

In dem am 2. Juni 2004 beschlossenen Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle ist das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 14 Weißenfels Süd ausgewiesen. Die Standorte für die zwei beantragten Windkraftanlagen befinden sich innerhalb dieses Eignungsgebietes, so dass eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (sonstiges Erfordernis der Raumordnung) gegeben ist.

Das Vorhaben befindet sich in keinem wasserwirtschaftlich oder bergbaulich relevantem Gebiet.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren, z. B. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird.

Die Gemeinde Prititz hat keine Stellungnahme abgegeben. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Somit liegt das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Prititz vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf hat in seiner Sitzung am 20. April 2005 mit Beschluss - Nr. 56-12/2005 das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Gemarkung Langendorf nicht im „Windvorranggebiet“ integriert sei.

Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB nur nach den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Dies ist hier nicht gegeben. Insofern war davon auszugehen, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde.

Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Gemäß § 74 Abs. 2 BauO LSA wurde die Gemeinde Langendorf mit Schreiben vom 8. Juni 2005 angehört. Der Gemeinderat der Gemeinde Langendorf hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 mit Beschluss - Nr. 59-14/2005 das gemeindliche Einvernehmen erneut nicht erteilt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Gemeinde Langendorf über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt, in dem keine Baugebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen sind. Somit seien die öffentlichen Interessen der Gemeinde Langendorf betroffen. Als weitere betroffene öffentliche Belange werden die in der Gemarkung Langendorf vorhandenen Standorte für Landschaftsschutzgebiete und Trinkwasserschutzzonen genannt.

Der Landkreis Weißenfels als zuständige Bauaufsichtsbehörde führte folgendes aus:

Der Standort der Windkraftanlage 6.2 befindet sich unstrittig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windkraftanlagen privilegierte Vorhaben. Diese sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA wird das von der Gemeinde Langendorf in bezug auf die hier beantragte Windkraftanlage 6.2 rechtswidrig versagte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB innerhalb dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG ersetzt.

Durch unkorrekte Messung ist der ursprünglich geplante und genehmigte Standort der Windkraftanlage 6.2 bei Anlagenerrichtung auf die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Langendorf verschoben worden. Die Windkraftanlage steht zum Teil auf der Gemarkung Prititz und zum Teil auf der Gemarkung Langendorf.

Die betroffenen Flurstücke 34/6 und 34/7, Flur 11 in der Gemarkung Langendorf sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Urteil des OVG Bautzen vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 steht der Errichtung einer Windkraftanlage nicht entgegen, wenn der Flächennutzungsplan die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ enthält.

Hinsichtlich der gemeindlichen Interessen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 27.09.2004, Aktenzeichen: 2 TG 1630/04 ausgeführt, dass eine Gemeinde gegen eine

Windkraftanlage nur dann erfolgreich einen Abwehranspruch geltend machen kann, wenn gemeindliches Eigentum nachteilig betroffen oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit durch die von der Anlage ausgehenden Immissionen erheblich beeinträchtigt werden oder wenn die Gemeinde in ihrer Planungshoheit verletzt wird, weil das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört bzw. wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzieht. Dies ist hier nicht gegeben. Hinsichtlich des Schallschutzes ergibt sich gegenüber dem ursprünglichen Standort eine Verbesserung, da sich die Anlage weiter vom maßgeblichen Immissionsort entfernt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben damit nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB bedarf es für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung einer Verpflichtungserklärung der Antragstellerin, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Antragstellerin hat diese Verpflichtungserklärung auch für ihre Rechtsnachfolger für jede Windkraftanlage am 10. August 2005 und am 23. Januar 2006 gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben.

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für Windkraftanlagen von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert ist. Es entspricht der Regelung auch, die Vorlage eines geeigneten Sicherungsmittels als aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen. Dies ist hier mit NB 2.2 erfolgt.

Aus Kostengründen beantragte die Antragstellerin, die Baugrundgutachten später vorlegen zu dürfen. Dem wurde zugestimmt. Mit der Anlagenerrichtung darf daher erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Übereinstimmung der Fundamentausbildung nach Typenstatik mit dem Baugrund durch die untere Bauaufsichtsbehörde abgeschlossen ist (NB 2.3).

3.3 Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die brandschutzrechtliche Nebenbestimmung zur Vorhaltung von Feuerlöschern war zur vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch Brände in der baulichen Anlage entstehen können, geboten.

3.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 4)

3.4.1 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Schallschutz:

Da die Schallemission einer Windkraftanlage praktisch nur von der Windgeschwindigkeit abhängig ist, und die Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechend der TA Lärm nachts um 15 dB(A) geringer sind als zur Tagzeit, ist hier nur die Untersuchung der Schallimmission zur Nachtzeit erforderlich.

Den maßgeblichen Immissionsort bildet das östlichste Wohnhaus im Gebiet des B-Planes Nr. 3 "Wohngebiet Waldweg" der Gemeinde Prititz. Im entsprechenden Bebauungsplan ist das Gebiet als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt, so dass von einem Immissionsrichtwert (IWR) von 40 dB(A) nachts ausgegangen wird.

Eine Vorbelastung besteht am maßgeblichen IO zur Nachtzeit nur durch die anderen Windkraftanlagen der Windfarm. Weitere relevante Vorbelastungsquellen bestehen im betrachteten Gebiet nachts nicht.

Für die beantragten Windkraftanlagen ergeben sich wegen der hohen Entfernung von ca. 1380 m Pegelanteile von etwa 13 dB (A) unterhalb des IRW bezogen auf den oberen Vertrauensbereich der Prognose. Damit befindet sich der maßgebliche IO auch nachts nicht mehr in Einwirkungsbereich der beantragten Windkraftanlagen. Weitergehende Festsetzungen zum Schallschutz als mit den Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 waren daher nicht erforderlich.

Auch hinsichtlich des tieffrequenten Schalls und speziell des Infraschalls liegen keine Versagungsgründe für eine Genehmigung vor. Aus der technischen Erfahrung sind für die hier bestehenden Entfernungsverhältnisse zwischen den Anlagen und der Wohnnutzung entsprechende Gefährdungen praktisch auszuschließen.

Optische Immissionen:

Die von den Rotoren der Windkraftanlagen beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen rotierenden Schatten werden allgemein als Immissionen im Sinne des BImSchG betrachtet. Eine bindende gesetzliche Regelung oder eine Verwaltungsvorschrift dazu besteht nicht.

Im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens wird deshalb hier auf die vom Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Ermittlung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ in der aktuellen Fassung vom 13.03.2002 Bezug genommen.

Die beantragte Anlage 6.1 bewirkt am Einzelhaus am Bahnhof Prititz Schattenwurf. Da der Schattenwurf jedoch zu Tageszeiten erfolgt, an denen schon eine Vorbelastung durch Schatten anderer Windkraftanlagen der Windfarm besteht, ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Die in der Anfangsphase der Windenergienutzung bei Windkraftanlagen aufgetretenen, störenden Lichtblitze durch Reflexionen des Sonnenlichtes an den stark reflektierenden Rotoren (der sogenannte Disko-Effekt) werden heute nach dem Stand der Technik durch den Einsatz von nicht reflektierenden Farben mit einem geringen Glanzgrad wirksam minimiert (NB 4.1.3 und 4.1.4).

Elektromagnetische Strahlung:

Die Ableitung der gewonnenen Elektroenergie erfolgt im Turm, der aus Stahl besteht und somit keine relevanten Emissionen elektromagnetischer Strahlung zulässt.

Die möglichen Emissionen durch die Trafos, Erdkabel (diese werden 1 m tief in der Erde verlegt) und das Umspannwerk sind nach Untersuchungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt allenfalls sehr eng lokal begrenzt und wären somit höchstens für ständig dort Beschäftigte von Bedeutung. Weder in der Nähe der Leitungen, noch im Umspannwerk befinden sich aber ständige Arbeitsplätze.

Gefährdungen und Belästigungen für Menschen in den Ortschaften und auf ihren Grundstücken durch die elektromagnetische Strahlung der beantragten Windkraftanlagen und die zugehörigen Erschließungskabel sind damit ausgeschlossen.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die hier beantragten Windkraftanlagen nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

3.4.2 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Beim Betrieb der Anlagen entstehen diskontinuierlich Abfälle (ausgediente Betriebsstoffe). Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Eine Vermeidung ist, wie von der Antragstellerin plausibel dargestellt, technisch nicht möglich. Antragsgemäß ist die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle vorgesehen. Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist sichergestellt, wenn von der Antragstellerin nur eine den Voraussetzungen der Vorschrift genügende Entsorgungsmöglichkeit plausibel nachgewiesen ist. Dies ist bei vorliegendem Vorhaben gegeben. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

3.4.3 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG – Energie sparsam und effizient zu verwenden – können wegen des Fehlens der einschlägigen Rechtsverordnungen derzeit von der Antragstellerin nicht gefordert werden. Sie dürften sich hier auch erübrigen, da es sich um Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie handelt. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt angesehen.

3.4.4 Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 4.2.1 bis 4.2.4). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

3.5 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss. Windkraftanlagen weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden nur zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen. Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 auf Grundlage der Baustellenverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

3.6 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

NB 6.1 war vor allem zum Schutz des wertvollen Mutterbodens geboten. Die Baustellenbereiche sind nach dem Mitteldeutschen Altlasteninformationssystem keine Altlastverdachtsflächen. Dennoch kann hier Abfall gefunden werden. Zur sicheren Bestimmung und Entsorgung ist daher die untere Abfallbehörde unverzüglich zu informieren (NB 6.2).

3.7 Luftverkehrsrecht (Abschnitt III, Nr. 7 und 8)

Der Standort der beantragten Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen. Die Gesamthöhe der Windkraftanlage 6.2 überschreitet die in § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund. Daher war die luftrechtliche Zustimmung durch die obere Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese wurde unter Auflagen (NB 7.1 bis 7.5) erteilt.

Gemäß NB 7.2.2 sind Ausfälle der Nachtkennzeichnung, die nicht sofort behoben werden können, der NOTAM-Zentrale zu melden. Die Veröffentlichung eines NOTAM ist auf 14 Tage befristet, beginnend vom Zeitpunkt der Meldung. Danach wird das entsprechende NOTAM automatisch aus der Datenbank gelöscht. Da der Ausfall der Befeuerung so schnell wie möglich zu beheben ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach spätestens 14 Tagen die Befeuerung wieder instand gesetzt ist. Einer Abmeldung bedarf es daher nicht. Die Pflicht der Datenübersendung zur Veröffentlichung und die Fertigstellung anzuzeigen gilt auch für die Windkraftanlage 6.1 (NB 7.1).

Durch die beantragten Windkraftanlagen werden militärische Belange nicht beeinträchtigt und angeordnete Schutzbereiche nicht berührt. Gleichwohl besteht die Pflicht der Betreiberin, die Anlagen nach Errichtung der Wehrbereichsverwaltung Ost anzuzeigen (NB 8).

3.8 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 9)

Mit der Errichtung der Anlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bodenversiegelung von Zuwegungen und Fundamenten und durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) verbunden. Gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Für die Windkraftanlage 6.2 sind die berechneten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des damaligen Baugenehmigungsverfahrens geprüft worden. Sie sind zum Teil schon realisiert und nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die Errichtung des Windmessmastes stellt zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, erfordert jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Aufstellung keine Kompensationsmaßnahmen. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme für die Windkraftanlage 6.1 wird durch die hier erteilten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der von der Antragstellerin vorgelegten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einschließlich Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnte gefolgt werden (NB 9.1). Voraussetzung ist die rechtlich gesicherte Verfügbarkeit der Flächen durch die Antragstellerin (NB 9.2).

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 NatSchG LSA kann die Genehmigung eines Eingriffes mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet. Davon wurde hier Gebrauch gemacht (NB 9.3). Entsprechend der vorgelegten Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die

Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf insgesamt [REDACTED] (gerundet). Dieser Betrag ist als Brutto-Bürgschaftssumme vor Baubeginn zu hinterlegen.

Mit der zeitnahen Umsetzung (NB 9.4) ist beabsichtigt, dass die verlorengegangenen oder beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch die Kompensationsmaßnahmen so schnell als möglich wieder wirksam werden.

Des Weiteren waren Festsetzungen zur Ausführung, Pflege, Nachbesserung und Kontrolle der Pflanzungen einschließlich Berichterstattung geboten, um die Maßnahmen nachhaltig zu sichern (NB 9.5 bis 9.7)

Beim Transport der Windkraftanlage zum Standort kann es auf Grund der benötigten großräumigen Technik zu Beeinträchtigungen von Bäumen und Gehölzen am Standort kommen. Gemäß § 48 NatSchG LSA ist es verboten, Bestände wild wachsender Pflanzen niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten. Zur Abstimmung ist deshalb ein Termin vor Ort mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu vereinbaren (NB 9.8).

Eine Benehmensherstellung mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 hat statt gefunden.

3.9 Wasserrecht (Abschnitt V, Nr. 4)

In den Windkraftanlagen werden Schmierstoffe verwendet, die als Wasser gefährdende Stoffe eingestuft sind. Die Anlagen sind gemäß Antragsunterlagen so konzipiert, dass auslaufende Wasser gefährdende Stoffe innerhalb der Anlage vollständig zurückgehalten werden können. Aufgrund der geringen Menge und der geringen Gefährlichkeit der verwendeten Stoffe ergibt sich die Gefährdungsstufe A. Die Anlagen sind daher nicht nach § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen anzeigepflichtig. Nebenbestimmungen waren nicht geboten, jedoch ist die VAWS LSA zu beachten.

4 Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen hat.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben, soweit sie einer Prüfung stand hielten, ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Errichtung und Betrieb der beantragten Windkraftanlage (6.1) des Typs ENERCON E-70 E 4 mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m in der Gemarkung Prittitz, Flur 5, Flurstück 2 sowie der Windkraftanlage (6.2) des Typs GE Wind 1,5 sl mit einer Nennleistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 77 m in den Gemarkungen Prittitz, Flur 5, Flurstücke 2 und 3/1 und Langendorf, Flur 11, Flurstücke 34/6 und 34/7 und der befristete Betrieb einschließlich Errichtung und Demontage eines Windmessmastes in der Gemarkung Prittitz, Flur 5, Flurstück 2 werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und von mir vervollständigten und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gem. § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung und die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (Abschnitt I, Nr.3).

5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i. V. m. der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 87.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit E-Mail am 23. Februar 2006 informiert worden. Gleichzeitig erhielt Sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 10. März 2006 und 23. März 2006 geäußert. Die vorgebrachten Anmerkungen beziehen sich überwiegend auf Nebenbestimmungen zur Windkraftanlage 6.2. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Änderung einer bereits genehmigten Anlage handelt, sondern um ein nachgeholtes Genehmigungsverfahren. Für die Anlage waren daher die materiell-rechtlichen Anforderungen für den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung heranzuziehen.

V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 77 BauO LSA,
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG,
- die Genehmigung nach § 19 NatSchG LSA,

1.2 Diese Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
(§ 13 BImSchG)

2 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
(§ 18 BImSchG)
- 2.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.
(§ 20 BImSchG)
- 2.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)
- 2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
(§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- 2.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

3 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Es ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen die anzuwendenden Bestimmungen der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden bzw. eingehalten werden können. Diesbezüglich wird auf folgende Bestimmungen besonders hingewiesen:

- Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr die allgemeinen Grundsätze 1 bis 5 nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen.
- Während der Ausführung des Bauvorhabens sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes von den allgemeinen

Grundsätzen nach § 4 ArbSchG auszugehen. Das gilt auch für auf der Baustelle selbst tätige Arbeitgeber sowie Unternehmer ohne Beschäftigte.

4 Wasserrechtliche Hinweise

4.1 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ständig zu überwachen. Das Austreten eines Wasser gefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass Wasser gefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
(§ 165 Wassergesetz Sachsen-Anhalt – WG LSA)

4.2 Wasserwirtschaft

4.2.1 Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angeschnitten, ist gemäß § 139 WG LSA die zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.

4.2.2 Sollten sich im Baugebiet Gräben II. Ordnung befinden, gelten die Bestimmungen des § 94 WG LSA sowie die Unterhaltungsordnung des Landkreises Weißenfels für die Gewässer II. Ordnung.

5 Landwirtschaftsrechtlicher Hinweis

Soweit im Stilllegungszeitraum (15.01. bis 31.08.) oder nach Antragstellung auf „Flächenbeihilfe“ (15.05.) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit dem Bewirtschafter in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

6 Denkmalschutzrechtliche Hinweise

6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist gemäß § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zwei Wochen vorher schriftlich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Weißenfels) und dem Landesamt für Archäologie Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

6.2 Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA besteht bei auftretenden Bodenfunden eine Meldepflicht durch die bauausführenden Betriebe gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde.
Der Bodenfund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA i. V. m.

- der ZustVO Gew AIR,
- den §§ 170 – 172 WG LSA,
- der Wasser-ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- der ArbSch-ZustVO,
- den §§ 62 – 65 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 33 BrSchG i. V. m. der BrSiVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen derzeit folgende Behörden zuständig:

- das **Landesverwaltungsamt**, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale)
als obere Immissionsschutzbehörde,
als obere Luftfahrtbehörde,
- das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54
Gewerbeaufsicht Süd**, Postfach 11 04 34, 06018 Halle (Saale) für die
technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- der **Landkreis Weißenfels**, Postfach 12 54, 06652 Weißenfels
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Abfallbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
untere Denkmalschutzbehörde,
Behörde für Brand- und Katastrophenschutz.

VI

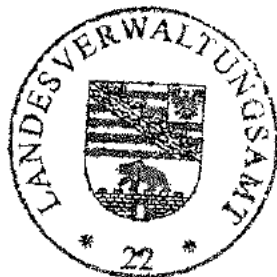
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage

Beisitzer
Beisitzer

Anlage



Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
1	Allgemeines		
1.1	Antragsverzeichnis	0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 07.02.2005 und 06.07.2005	1	6
1.3	Anlagen zum Antrag		5
1.4	Kurzbeschreibung		3
1.5	Erklärungen / Ergänzungsunterlagen mit Schreiben vom 10.02.2005, 14.02.2005, 16.03.2005, 17.03.2005, 10.06.2005, 23.05.2005, 05.07.2005, 06.07.2005, 08.08.2005, 20.01.2006		16
2	Beschreibung des Standortes		
2.1	Topografische Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000		1
2.2	Topografische Karte Neuanlagen, Maßstab 1:10.000		2
2.3	Liegenschaftskartenauszug, Maßstab 1:2.000 bzw. 1:2.500		3
3	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
3.1	Betriebseinheiten	2.2	1
3.2	E-70 E4 NH 64 m (6.1)		
3.2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		10
3.2.2	Kranstellfläche und Zuwegung		4
3.2.3	Herstellungskosten		1
3.2.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen		4
3.3	GE Wind 1,5 sl (6.2)		
3.3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		14
3.3.2	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen		3
3.4	Anlagensicherheit		2
3.5	Beschreibung Windmessmast		3
4	Stoffdaten		1
5	Luftreinhaltung		1
6	Lärmschutz / Schatten		
6.1	Schallimmissionsprognose		24
6.2	Erläuterungen zum Berechnungsverfahren Schall		5
6.3	Schattenwurfgutachten		104
6.4	Erläuterungen zum Berechnungsverfahren Schatten		6
7	Arbeitsschutz		3
8	Brandschutz		1
9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1

10	Plan zur Behandlung der Abfälle		1
11	Angaben zur Wärmenutzung		1
12	Wasser-/Abwasserwirtschaft		1
13	Nachtag zur Umweltverträglichkeitsstudie vom 18.06.2001 einschließlich Beschreibung und Bewertung des Eingriffs sowie Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		89
14	Bauvorlagen		
14.1	Bauantrag		2
14.2	Abstandsgutachten		16
14.3	Baugrundgutachten (6.2)		9
14.3	Typenprüfung (6.1)		77

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

- AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852)
- AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 32)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 28. Februar 1997 (GVBl. LSA S. 422), geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 (1) des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2012)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- BrSiVO** - Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. S. 528)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- LuftVG** - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1827)
- NatSchG LSA** - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- ROG** - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)
- StGB** - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, ber. S. 2797)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 25. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 697, 699),
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 852)

-
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852)
- V-RL** - Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung wildlebender Vogelarten vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. Nr. L 223, S. 9)
- FFH-RL** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild- lebenden Tiere und Pflanzen („Fauna – Flora – Habitat - Richtlinie“) vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. L 206, S. 7), novelliert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305, S. 42)